

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
und
der Beschäftigungsförderung Göttingen - kAöR-
vertreten durch den Vorstand**

**über die Gewährung von Finanzhilfen zur Erfüllung der nach § 2 der Unterneh-
menssatzung übertragenen Aufgaben
(ohne Aufgaben nach dem SGB II)**

(Ratsbeschluss vom 10. März 2006)

§ 1 Aufgaben

Die Beschäftigungsförderung Göttingen hat gemäß § 2 der Unternehmenssatzung von der Stadt Göttingen nachstehende Aufgaben übertragen bekommen:

(1) Die Stadt Göttingen überträgt der „Beschäftigungsförderung Göttingen - kAöR“ die ihr obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung. Dies betrifft auch hoheitliche Aufgaben. Insoweit kann die Beschäftigungsförderung Göttingen selbständig oder – im Falle des Tätigwerdens für Dritte – in deren Namen Verwaltungsakte erlassen.

(2) Weiterhin obliegen der Beschäftigungsförderung Göttingen folgende Aufgaben: Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen. Zu den Maßnahmen zählen auch: Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche; Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung; Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose; unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.

- Verwaltung und Abrechnung der übertragenen Aufgaben
- Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Sozialen Sicherung
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Förderung von Existenzgründungen
- Organisation und Durchführung von europäischen, Bundes- und Landes - Projekten, die dem Zweck der kommunalen Anstalt dienen;
- Beratung der Stadtverwaltung Göttingen und Beratung von Dritten bei der Projektmittelbeantragung und der Projektdurchführung;
- Mitwirkung bei der Umsetzung der aktuell geplanten Arbeitsmarktreformen; diese Mitwirkung umfasst auch die Einbringung der fachlichen und sächlichen Kompetenzen der Beschäftigungsförderung in das Job-Center im Rahmen eines mit der Sozialverwaltung der Stadt Göttingen abgestimmten Gesamtkonzeptes für die Kooperation mit dem Landkreis Göttingen, den Gemeinden des Landkreises Göttingen und der Agentur für Arbeit.
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Arbeitsfeld der Beschäftigungsförderung.

Die Festlegung der Aufgabenschwerpunkte und der geplanten Zielerreichungen werden mit den jeweils zuständigen Fachbereichen der Stadt Göttingen abgestimmt und festgelegt.

§ 2 Finanzhilfe

Die Stadt Göttingen gewährt zur Unterstützung der Beschäftigungsförderung Göttingen kAöR gem. § 113 d Abs.1 NGO für das Jahr 2006 eine Finanzhilfe (Zuschuss) in Höhe von € 953.000,00.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsförderung Göttingen kAöR die ihr nach § 2 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben im Bereich Beschäftigungsförderung erfüllen kann. Die zur Kostendeckung erforderliche Finanzhilfe erfolgt ausschließlich aus strukturpolitischen Gründen zur Förderung der Tätigkeit der Beschäftigungsförderung Göttingen kAöR auf dem Gebiet der städtischen Beschäftigungsförderung.

Die Finanzhilfe erstreckt sich auf die vier Bereiche allgemeine Verwaltungsaufgaben, Jugendberufshilfe nach SGB VIII, Soziale Sicherung und Beratung für Existenzgründung und Europabüro

Die Finanzhilfe setzt sich wie folgt zusammen:

1. **282.000,- Euro** für den Bereich allgemeine Verwaltungsaufgaben
2. **437.000,- Euro** für den Bereich Jugendberufshilfe nach SGB VIII
3. **108.000,- Euro** für den Bereich Soziale Sicherung
4. **126.000,-Euro** für den Bereich Existenzgründungsberatung und Europabüro

§ 3 Zahlungstermine

Die Finanzhilfe wird vierteljährlich zu je einem Viertel des Gesamtbetrages beginnend am 15.02.2006 an die Beschäftigungsförderung Göttingen überwiesen.

§ 4 Jährliche Anpassung

Die Höhe der Finanzhilfe wird jährlich neu festgelegt. Sie wird im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes des Folgejahres festgestellt, mit der Beteiligungsverwaltung abgestimmt, vom Verwaltungsrat der Beschäftigungsförderung Göttingen festgestellt und vom Rat der Stadt Göttingen beschlossen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Beschäftigungsförderung Göttingen - kAöR hat der Stadt Göttingen bis spätestens 30.04.des Folgejahres über die erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten. In diesen Berichten werden die erbrachten Leistungen und Kosten nach Sparten geordnet und im Bereich des SGB VIII auch die Zahl der TeilnehmerInnen und die individuellen Maßnahmezeiträume erfasst.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Jahres 2006 in Kraft.
Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sollte sie nicht bis zum 30.6. des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen bzw. dem Ziel der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
Die Kostenerstattung für die übertragene Aufgaben nach SGB II sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie sind in der Vereinbarung vom 23.12.2004 geregelt.